

4. Vertriebsmanagementtag – Emotional verkaufen in modernen Zeiten

Chatbots, Marketing-Automation, Künstliche Intelligenz... das sind nur einige der Schlagworte für die Entwicklungen des Vertriebs im Zuge der Digitalisierung. Alles digital – ist das der Königsweg für die Zukunft? Können Maschinen besser verkaufen und Bots individuelle Kundenanfragen beantworten? Oder sind das nur Helferlein, die den Vertriebsalltag verändern und erleichtern? Sicher ist: Die stetige Digitalisierung ist und bleibt für den Vertrieb ein großes Thema. Und doch gibt es weitaus mehr Aspekte, die den Vertrieb erfolgreich machen. Einer davon: Der persönliche Verkauf wird auch in digitalen Zeiten eine große Rolle spielen. Erklärungsbedürftige Produkte bedürfen immer noch des Menschen, um dem Einkauf Sinn und Mehrwert aufzuzeigen. Im Mittelpunkt des diesjährigen Vertriebsmanagementtages steht also der Mensch. Die ständigen Herausforderungen des Vertriebs im Spannungsfeld zwischen analog und digital werden während des 4. Vertriebsmanagementtages kreativ betrachtet.

Fachvorträge, Beispiele aus der Praxis und Workshops werden aufzeigen, welche Herausforderungen, aber auch Möglichkeiten im modernen Vertrieb von heute bestehen. Kommen Sie zum 4. Vertriebsmanagementtag „Emotional verkaufen in modernen Zeiten“ am Montag, 16. September 2019, 10-16 Uhr, in der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main!

Die Teilnahmegebühr beträgt € 95,00. Anmeldung unter <https://events.frankfurt-main.ihk.de/vmt2019>

Urteil des Monats: Verjährungsfrist für Buchauszug läuft erst nach erfolgter Abrechnung

Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Buchauszug beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Unternehmer dem Handelsvertreter eine abschließende Abrechnung über die diesem zustehende Provision erteilt hat, da der Buchauszugsanspruch in dem Moment entsteht, in dem der Unternehmer dem Handelsvertreter eine abschließende Abrechnung erteilt. Wird eine solche Abrechnung jedoch nicht erteilt bzw. verweigert, beginnt die Verjährungsfrist für die Erteilung des Buchauszugs nicht zu laufen.

Urteil des OLG München vom 17. April 2019 - Aktz. 7 U 2711/18

Datenschutzbeauftragter zukünftig erst ab 20 Beschäftigten

Der Bundestag hat am 28. Juni 2019 zahlreiche Gesetzesänderungen beschlossen, um die deutsche Umsetzung der DSGVO zu entschärfen und so kleine Unternehmen und Vereine zu entlasten. Unter anderem soll künftig erst ab 20 und nicht wie bisher bereits ab 10 datenverarbeitenden Beschäftigte ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden müssen. Die Änderung des hier einschlägigen § 28 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) steht an. Beachtet werden muss, dass die weiteren Datenschutzbestimmungen natürlich auch ohne Pflicht zum Datenschutzbeauftragten weiter gelten.

Neues BMF-Schreiben zu den GoBD online

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein BMF-Schreiben veröffentlicht, mit welchem die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) neugefasst werden. Es tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 14. November 2014, BStBl I S. 1450 und steht in der CDH-Infothek Steuer auf <https://cdh.de/services/infothek/steuer/> unter „Rechnungsstellung und Aufbewahrungspflicht“ oder direkt cdh.de/download/2752/ zum Download bereit.

Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bald möglich

In der parlamentarischen Sommerpause hat das Bundeskabinett den Entwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vorgelegt, das zahlreiche Änderungen im EStG, KStG, GewStG, UStG und InvStG sowie der AO und weiterer Stammgesetze beinhaltet.

Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem die Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen (§ 9 Abs. 4a Satz 3 EStG-E) von 24 auf 28 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden und von 12 auf 14 Euro bei einer Abwesenheit von 8 Stunden, bzw. für den An- und Abreisetag vor. Die neuen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen sollen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anwendbar sein. Die CDH hat bereits mehrfach eine Anhebung der Verpflegungspauschale gefordert. Das Kabinett ist der Forderung der CDH teilweise nachgekommen. Nun bleibt abzuwarten, ob der Gesetzesentwurf angenommen wird.